

RS Vfgh 1995/12/13 B2001/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1995

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/07 Personalvertretung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Bundes-PersonalvertretungsG §25

Bundes-PersonalvertretungsG §41

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Bestätigung einer Entscheidung des Zentralausschusses hinsichtlich der Aufteilung einer zusätzlichen Freistellung zugunsten der Funktionäre einer bestimmten Liste

Rechtssatz

Zurückweisung der Beschwerde der Drittbeschwerdeführerin gegen die Freistellungsregelung des Zentralausschusses zugunsten der Funktionäre der "Liste der Tiroler Pflichtschullehrer - Christliche Fraktion".

Es ist von vornherein ausgeschlossen, daß die Aufhebung dieses Beschlusses des Zentralausschusses ein subjektives Recht der Beschwerdeführerin berührte (B v 11.03.94, B836/92). In der Mitwirkung der Beschwerdeführerin an der Fassung des hier maßgeblichen Beschlusses des Zentralausschusses aber liegt die Ausübung einer Funktion, die - da gesetzlich nichts anderes normiert ist - die Rechtssphäre der Beschwerdeführerin nicht berührt (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VfSlg. 9638/1983 mwH).

Im übrigen wie E v 29.11.95, B1120/93.

Entscheidungstexte

- B 2001/92
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.12.1995 B 2001/92

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Personalvertretung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2001.1992

Dokumentnummer

JFR_10048787_92B02001_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at